

# RS OGH 1992/4/23 7Ob544/92, 1Ob79/00z, 9Ob56/11t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

## Norm

ABGB §1299 A2

EO §141

EO §144

LBG §9 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Der spätere Ersteher hat als Kauflustiger keinen Anspruch auf die in Zwangsversteigerung gezogene Liegenschaft, er hat nur einen im Verfahrensrecht begründeten Anspruch, nicht ungünstiger behandelt zu werden als andere Kauflustige. Den Schätzungsgutachter trifft gegenüber dem späteren Ersteher in Ansehung der gutächtlichen Äußerung zur Schätzwertermittlung keine besondere Sorgfaltspflicht.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 544/92

Entscheidungstext OGH 23.04.1992 7 Ob 544/92

- 1 Ob 79/00z

Entscheidungstext OGH 13.06.2000 1 Ob 79/00z

Gegenteilig; Beisatz: Die Vermögensinteressen des Erstehers im Zwangsversteigerungsverfahren werden vom Schutzzweck der Normen, die der zur Bewertung des Exekutionsobjekts gerichtlich bestellte Sachverständige zu beachten hat, erfasst. Der Sachverständige haftet für sein unrichtiges Bewertungsgutachten bereits bei Fahrlässigkeit. (T1); Veröff: SZ 73/96

- 9 Ob 56/11t

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t

Vgl aber; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: zum Rechtswidrigkeitszusammenhang siehe RS0127857. (T2)

Veröff: SZ 2012/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0002721

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)